

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Lieferungen und / oder Leistungen der REINHOLZ Technologies GmbH

1. Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Lieferungen und / oder Leistungen der REINHOLZ Technologies GmbH (Lieferer), im Folgenden auch REINHOLZ genannt, gelten verbindlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

AGB des Auftraggebers sowie abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden gelten für uns nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Die Angebotsfrist wird im Angebot aufgeführt.

3. Preise

Die in unseren Angeboten genannten Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, welche gesondert berechnet und in den Rechnungen entsprechend ausgewiesen wird.

Preisänderungen behalten wir uns vor. Der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltende Preis bleibt bestehen. Bei Anpassungen/Ergänzungen des Auftrags werden damit gegebenenfalls verbundene zusätzliche Leistungen gesondert berechnet.

4. Berechnung von Kleinmaterial

Kleinmaterial, welches bei der Ausführung von Leistungen der Elektrokonstruktion zum Einsatz kommt, wird pauschal gemäß folgenden Warengruppen berechnet und gesondert in der Rechnung aufgeführt:

Kleinmaterial-Warengruppe A: 10,00 Euro
Kleinmaterial-Warengruppe B: 25,00 Euro
Kleinmaterial-Warengruppe C: 50,00 Euro
Kleinmaterial-Warengruppe D: 75,00 Euro
Kleinmaterial-Warengruppe E: 100,00 Euro

5. Zusätzliche Vorbereitungsaufwände

Eventuell zusätzlich anfallende Kosten für Projektvorbereitungen, die bei Angebotsabgabe nicht absehbar waren, werden zusätzlich zu den in unserem jeweiligen Angebot genannten Konditionen abgerechnet.

6. Auftragserteilung

Aufträge bitten wir schriftlich zu erteilen - als Brief, Fax oder per E-Mail an:

REINHOLZ Technologies GmbH
Kirchhoffstraße 1A
D-25524 Itzehoe
Fax: +49 (0)4821 94 97 90 - 49
E-Mail: office@reinholz-technologies.com

7. Auftragsbestätigung

Als Annahme Ihres eingegangenen Auftrags erhalten Sie von uns eine schriftliche Auftragsbestätigung.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort nach Vereinbarung

9. Weisungsrecht

Weisungen und Anleitungen unserer Supportmitarbeiter obliegen, auch wenn der Auftrag im Bereich des Auftraggebers oder eines Dritten durchgeführt wird, ausschließlich bei REINHOLZ. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene und das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

10. Lieferfristen

Die Lieferung erfolgt nach Vereinbarung bzw. gemäß Auftragsbestätigung. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung bestehen nicht

11. Zusätzliche Aufwände bei unverschuldeten Verzögerungen

Für Fälle seitens REINHOLZ unverschuldeter Projektverzögerungen (z. B. nicht einkalkulierte Wartezeiten, Einarbeitung anderweitiger / zusätzlicher Ressourcen, während der Projektarbeiten entstehende Leerzeiten u. ä.) behalten wir uns vor, dem Kunden die zusätzlichen Aufwände zu den im jeweiligen Angebot aufgeführten Konditionen vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

12. Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt nach Lieferung bzw. in gesondert vereinbarten Teilbeträgen.

Aufwandstätigkeiten werden auf Basis von Stunden nachweisen gemäß den vereinbarten Konditionen abgerechnet. Nach den jeweiligen Tätigkeiten können Teilabrechnungen gestellt werden.

13. Zahlung

Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

14. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum von REINHOLZ.

15. Änderungen von Mengen und Sondervereinbarungen

Änderungen von Mengen sowie Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

16. Eigentums- und Urheberrechte

An Kostenschätzungen/-voranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben.

17. Gewährleistung

Eine gesetzliche Gewährleistung von REINHOLZ gilt nur für die im Rahmen des jeweiligen Auftrages erstellten Funktionen.

Ist der Gegenstand des Auftrages die Herstellung einer Software, gilt die Gewährleistung nur für die bei Auftragserteilung gelieferte Ursprungsversion an dem Prototypen und erstreckt sich nicht auf Kopien, vervielfältigte Versionen oder Serienverwendungen. Für Vervielfältigungen der Software, fehlende oder unkorrekte Funktionen vorhandener Software oder Hardware, Verkabelungsfehler sowie verfahrenstechnische oder mechanische Fehler wird von REINHOLZ keine Verantwortung übernommen.

18. Patentrechte

Für die von REINHOLZ im Rahmen eines Auftrags gemäß Vorgaben des Auftraggebers erstellten Funktionen obliegt die Gewähr hinsichtlich des Schutzes eventuell bereits existierender Patente anderer Hersteller nicht bei REINHOLZ.

Für den Schutz der Patente Anderer wird somit seitens REINHOLZ keine Verantwortung übernommen.

19. Abwerbverbot

Jede Partei, d.h. der Auftraggeber sowie REINHOLZ, verpflichtet sich für die Laufzeit der Zusammenarbeit das zur Erfüllung der Projektarbeiten eingesetzte Personal der anderen Partei weder selbst noch durch ein mit ihr verbundenes Unternehmen iSd. §§ 15 ff. AktG deutschlandweit aktiv abzuwerben, um dieses im Rahmen von festen Arbeitsverhältnissen oder auf freiberuflicher Basis zu beschäftigen.

Für jeden nachgewiesenen Fall der Zuwiderhandlung ist eine Karenzentschädigung von 50.000,00 € zu zahlen.

Auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bleibt das Abwerbverbot für einen Zeitraum von 12 Monaten wirksam.

20. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und sonstiger, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände, hierzu zählen insbesondere aber nicht abschließend z. B. Betriebsstörungen durch Natur- oder Elementarereignisse, Epidemien, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferern sowie Betriebsunterbrechungen im Betrieb der Vertragsparteien aufgrund von Rohstoff-, Energie oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, höherer Gewalt, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlicher Eingriffe, Krieg, Embargo sowie allen weiteren Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen, ist der Auftragnehmer, sofern diese Umstände nicht mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand vom Auftragnehmer abgewendet werden können, von der Erfüllung der Vertragspflichten für die Dauer dieser Umstände oder Ereignisse entbunden.

21. Sonstiges

Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der AGB im Ganzen nicht. Anstelle der unwirksamen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Itzehoe.
Diese AGB unterliegen deutschem Recht.

Stand: 15. Juli 2020